

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radegast am 20.11.2000 folgende Satzung erlassen:

### **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Radegast**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Radegast erhebt Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Vergnügungen sind dazu geeignet, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr. 1 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an Geräten an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist,

Nr. 2 den Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.  
Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und der Betrieb von Billardtischen.

Nr. 3 Das Aufstellen von Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) ist in der Stadt Radegast untersagt.

(3) Zu den öffentlich zugänglichen Orten/Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gew.O

Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume

Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten)

Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

## **§ 2 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 ist derjenige, dem die Einnahmen zu fließen. Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Automaten oder Apparate aufgestellt sind, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag von den Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 beteiligt ist.

## **§ 3 Steuermaßstab**

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Anzahl der aufgestellten Geräte.

## **§ 4 Steuersätze für die Gerätsteuer**

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in

a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	60,00 DM 30,68 EURO
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten/Räumen	45,00 DM 23,01 EURO

Nr. 2 Musikautomaten	15,00 DM 7,67 EURO
----------------------	-----------------------

Nr. 3 Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Spielhallen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten/Räumen	15,00 DM 7,67 EURO
--	-----------------------

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.

## **§ 5**

### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die)Gerät(e) in Betrieb genommen werden.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird bzw. mit Abgabe der Abmeldeerklärung, wenn die Abmeldefrist von 1 Woche überschritten ist (§ 9 letzter Satz).

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Steuer**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 ist die Steuer am 15. eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.

## **§ 8**

### **Erhebungsform**

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte, auf einer von der Stadt Radegast vorgeschriebenen Erklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben werden.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Erklärung über eine An- bzw. Abmeldung der Geräte ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Stadt Radegast abzugeben.

Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Stadt Radegast innerhalb 1 Woche schriftlich zu melden. Anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens das Ende des Monats der Abgabe der Abmeldeerklärung (Posteingang).

### **§ 10 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Radegast kann die Leistung einer Sicherheit in voraussichtlicher Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 9, der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **§ 12 Inkraftteten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1997 rückwirkend in Kraft.

### **§ 13 Bekanntmachungsverfügung**

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ öffentlich bekannt gemacht.

Radegast, den 29.11.2000

gez. E x n e r  
Bürgermeister

- Siegel -

Erläuterungen

Die nachrichtlichen EURO-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs ( 1 EURO = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

Bekanntmachung

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Anhalt-Süd Nr. 1 vom 11.01.2001 bekannt gemacht.